

Satzung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Kreisverband Gießen
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 10.03.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Gießen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Abkürzung: GEW) führt den Namen **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Gießen** (Abkürzung: **GEW Gießen**).
Der Kreisverband Gießen der GEW ist gemäß §10 (2) der Satzung des Landesverbandes Hessen ein Kreisverband des Landesverbandes Hessen.
Der Kreisverband Gießen hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Kreisverbandes Gießen sind Förderung von Erziehung und Wissenschaft und die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 6 der Landessatzung (siehe Anhang).

§ 3 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich des Kreisverbandes Gießen erstreckt sich über das Gebiet des Landkreises Gießen. In diesem Bereich ist der Kreisverband Gießen zuständig für die folgenden Arbeitnehmergruppen:

- a) Angehörige aller pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
- b) Angehörige wissenschaftlicher Berufe an Hochschulen sowie in Forschungs- und wissenschaftlichen Einrichtungen,
- c) Studierende, die sich auf die oben genannten Berufe vorbereiten,
- d) alle Beschäftigten an Privatschulen und in privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, einschließlich sogenannter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe §9 (2) der Landessatzung)

§ 4 Gliederung des Kreisverbandes

Im Kreisverband können Schulgruppen, Fachgruppen, Betriebsgruppen, Personengruppen und Ortsverbände gebildet werden. Ihre Vertreter der Fach- und Personengruppen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die genannten Gruppen werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen des Erforderlichen und Möglichen aus Mitteln des Kreisverbandes unterstützt. Sie gliedern sich entsprechend der Landessatzung.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes gemäß § 7 der Satzung des Landesverbandes vollzogen. Die §§ 7 und 8 der Landessatzung sind Bestandteil dieser Satzung
Die Mitglieder sind berechtigt,

- (1) in den Schulgruppen-, Fachgruppen-, Betriebsgruppen- und Personengruppensitzungen sowie den Ortsverbandssitzungen und Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen,
- (2) sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen,
- (3) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zu den Versammlungen des Bezirks- und Landesverbandes der GEW entsandt zu werden.

Im Übrigen gilt für die Aufnahme als Mitglied, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft § 7 der Satzung des Landesverbandes Hessen der GEW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Kreisvorstand (KVo)
- c) der Geschäftsführende Kreisvorstand (GKV)

Über die Besetzung der Organe laut § 6 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes Gießen zusammen. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Kreisverbandes, entscheidet über wesentliche Angelegenheiten und beschließt seinen Haushalt.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, als Jahreshauptversammlung zusammen. Ort, Zeit, Anträge und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mitgeteilt.
- c) Anträge/Beschlussvorlagen müssen beim Kreisvorstand bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Sie werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung übersandt.
- d) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird.
- e) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über seine Geschäfts-, Haushalts- und Kassenführung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfungskommission
- Genehmigung des Haushalts
- Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfungskommission
- Wahl eines neuen Vorstandes und einer neuen Kassenprüfungskommission. Die Wahlperiode des Vorstandes dauert jeweils drei Jahre. Für die Kassenprüfungskommission gilt § 12.
- Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landesdelegiertenversammlung

Neben den ordentlichen Mitgliederversammlungen können außerordentliche Mitgliederversammlungen (aMV) einberufen werden, wenn der Kreisvorstand oder mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der zu beachtenden Punkte dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Kreisvorstand beruft in einem solchen Fall innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eingereichte Anträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht besondere Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzulegen und zu protokollieren.

§ 8 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand leitet und verwaltet den Kreisverband auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt ihre Beschlüsse aus und ist ihr verantwortlich. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein, erstattet den Jahresbericht und verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
Als Vorsitzende/r kann eine Einzelperson oder ein Team aus bis zu drei gleichberechtigten Personen gewählt werden.*
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- d) der Rechnerin / dem Rechner
Als Rechner/in kann eine Einzelperson oder ein Team aus zwei gleichberechtigten Personen gewählt werden.**
- e) der stellvertretenden Rechnerin / dem stellvertretenden Rechner**
- f) bis zu zwei Schriftführerinnen / Schriftführern
- g) den Beisitzerinnen / den Beisitzern. Darunter können bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich Hochschule und Forschung kommen.

*Wird ein Vorsitzenden-Team gewählt, entfällt die Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle eines Vorsitzenden-Teams kann höchstens ein Mitglied aus dem Bereich Hochschule und Forschung in das Team gewählt werden.

****Wird ein Rechner-Team gewählt, entfällt die Wahl der / des stellvertretenden Rechnerin / des stellvertretenden Rechners. Das Rechner-Team erstellt einen Aufgabenverteilungsplan.**

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Kreisvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied benennen. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende (im Vertretungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende) oder ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams befinden muss.

§ 9 Der/die Vorsitzende bzw. das Vorsitzenden-Team

Der/die Vorsitzende bzw. das Vorsitzenden-Team vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Bei Abwesenheit oder im Falle sonstiger Verhinderung der/des Vorsitzenden nimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung wahr, bei Verhinderung eines Mitglieds im Vorsitzenden-Team mit 3 Mitgliedern sind 2 von 3 Teammitgliedern gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der/des Vorsitzenden bis zur Neuwahl. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds im Vorsitzenden-Team.

Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende bzw. das Vorsitzenden-Team führen die laufenden Geschäfte und nehmen die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Für jedes Kalenderjahr erstellen sie den Entwurf eines Arbeitsplans, über den der Vorstand berät und beschließt, sowie, zusammen mit der Rechnerin / dem Rechner bzw. dem Rechner-Team den Entwurf des Haushalts, der nach Beschluss durch den Kreisvorstand der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird. Der Vorstand überwacht das Vermögen des Kreisverbandes und bereitet den Jahresbericht vor. Er ist berechtigt, notwendige Ausgaben zu veranlassen, soweit sie im Haushalt vorgesehen sind, und Zahlungen bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamthaushalts auf Rechnungen anzuweisen.

§ 10 Geschäftsführender Kreisvorstand

Dem Geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an:

- a) die / der Vorsitzende / das Vorsitzenden-Team
- b) die / der stellvertretende Vorsitzende
- c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- d) die Schriftführerin / der Schriftführer
- e) die Rechnerin / der Rechner / das Rechner-Team

Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Die Rechnerin / der Rechner bzw. das Rechner-Team

Die Rechnerin / Der Rechner bzw. das Rechner-Team führt im Auftrag der Mitgliederversammlung und des Kreisverbandes die Haushaltsgeschäfte des Kreisverbandes. Für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr erstellt die Rechnerin / der Rechner bzw. das Rechner-Team einen Kassenabschluss, der nach Prüfung der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird. Bei Abwesenheit oder im Falle sonstiger Verhinderung der Rechnerin / des Rechners nimmt die stellvertretende Rechnerin / der stellvertretende Rechner die Vertretung wahr, bei Verhinderung eines Mitglieds im Rechner-Team mit 2 Mitgliedern ist das andere Teammitglied vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden übernimmt die stellvertretende Rechnerin / der stellvertretende Rechner die Aufgaben der Rechnerin / des Rechners bis zur Neuwahl. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds im Rechner-Team.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Kreisverbandes (Kassenprüfungskommission) durchgeführt. Die Prüfungskommission prüft nach Ablauf des Kalenderjahres Einnahmen, Ausgaben sowie den Kassenbestand und berichtet darüber in der Hauptversammlung.

Die Mitglieder der Prüfungskommission können maximal ein weiteres Jahr in ununterbrochener Reihenfolge für das Amt kandidieren und es ausüben.

§ 13 Weitere besondere Funktionen

Die Übertragung weiterer besonderer Funktionen auf Beisitzerinnen und Beisitzer bleibt der Beschlussfassung des Kreisverbandes überlassen.

§ 14 Ehrenamt

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder werden aus der Kasse des Kreisverbandes ersetzt.

§ 15 Ausschüsse

Für einzelne Arbeitsgebiete können von der Mitgliederversammlung und/oder dem Kreisvorstand besondere Ausschüsse eingesetzt werden. Jeder Ausschuss bearbeitet die ihm zugewiesenen Aufgaben selbstständig und legt die Ergebnisse seiner Arbeit durch den Vorstand der Mitgliederversammlung – in dringenden Fällen dem Vorstand – zur Stellungnahme vor. Die / Der Vorsitzende / Das Vorsitzenden-Team ist zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Die Ortsverbände

Die Ortsverbände wählen einen Vorstand.

Die / Der erste Vorsitzende des Ortsverbandes vertritt den Ortsverband, leitet die Arbeit des Ortsverbandes und wird zu Kreisvorstandsitzungen eingeladen.

§ 17 Das Wahlverfahren

Das Verfahren bei allen im Kreisverband durchzuführenden Wahlen wird sinngemäß durch die von der Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes Hessen beschlossene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Näheres regelt die Wahlordnung des Kreisverbandes.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu müssen

- a) alle Mitglieder unter Bekanntgabe der satzungsändernden Anträge im Wortlaut ordnungsgemäß eingeladen werden (§ 7),
- b) mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein und
- c) zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dieser Versammlung den Anträgen zustimmen.

Sind weniger als 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes in der Mitgliederversammlung anwesend, so ist alsbald eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen über die eingebrachten Satzungsanträge.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann sowohl vom Vorstand des Kreisverbandes als auch von Schul-, Fach- und Personengruppen sowie von einer Gruppe von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich mit deren Unterschriften gestellt werden.

§ 19 Auflösung des Kreisverbandes

Ein Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes muss von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Der Kreisverband kann nur aufgelöst werden, wenn 3/4 oder 75 Prozent aller Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Versammlung für die Auflösung stimmen. Jedes Mitglied ist zu dieser Versammlung schriftlich und mit Bekanntgabe des Auflösungsantrags im Wortlaut einzuladen. Kommen weniger als 3/4 oder 75 Prozent aller Mitglieder zusammen, so ist eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung alsbald und auf gleiche Weise anzuberaumen, die mit 3/4 der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Das vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband Hessen der GEW.

§ 20 Bundes- und Landessatzung

Soweit diese Satzung Regelungen nicht trifft, die sich als erforderlich herausstellen, oder Regelungen enthält, für die sich eine Unvereinbarkeit mit Regelungen der Satzung des Landesverbandes Hessen oder der Bundessatzung oder eine Unwirksamkeit herausstellt, gelten die Regelungen der übergeordneten Satzungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.